

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 35

Bayreuth, 3. Dezember 2020

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 11. Dezember 2020, um 14.00 Uhr, findet in der Sportarena Speichersdorf, Schulstr. 8, 95469 Speichersdorf die

4. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 13.11.2020
- 2. Bekanntgaben
- 3. Haushalt 2021:

Einrichtung einer Einsparkommission

- 4. Bahnentwicklung im Landkreis Bayreuth; Antrag KR Franc Dierl, KR Klaus Bauer, etc. (CSU-Kreistagsfraktion) vom 24.7.2020; Sachvortrag DB Netz AG
- Regionalmanagement Stadt und Landkreis Bayreuth; Jahresbericht 2020
- Brand- und Katastrophenschutz;
 Fortschreibung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2021 bis 2024
- Abfallwirtschaft;
 Nachhaltige Klärschlammverwertung;
 Antrag KR Klaus Bauer und KR Franc Dierl (CSU-Fraktion) vom 2 7 2020
- 8. Abfallwirtschaft; Neukonzeption der Sperrmüllabfuhr ab 1.1.2021; Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung
- Abfallwirtschaft;
 Neukonzeption der Sperrmüllabfuhr ab 1.1.2021;
 Festlegung eines Gebührensatzes für den Express-Service
- 10. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 27. November 2020 Landratsamt Wiedemann Landrat

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

vom 16. November 2020

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO-(FN BayRS 2020-3-1-I) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale von 65,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Aufwandsentschädigung. Dabei wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten die Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 40,00 Euro. Kreisräte, die am Kreisräteinformationssystem teilnehmen und auf die schriftliche Zusendung der Unterlagen verzichten, erhalten einen Aufschlag auf die Entschädigung von 10,00 Euro.
- (3) Arbeitnehmer erhalten außer der in Abs. 2 genannten Entschädigung den durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige lohngebundene Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausfall wird unmittelbar zwischen dem Landkreis Bayreuth und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.
- (4) Selbständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausfallentschädigung von 15,00 Euro. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbständig Tätige.

Inhalt:

 $Kreist agssitzung \, in \, Bayreuth$

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger Nachruf

Vollzug der Wasserschutzgesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle durch die Stadt Pottenstein

Herr Günther Rauh

Hartenstein

Herr Rauh war von 1990 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2011 beim Landkreis Bayreuth an der Hotelfachschule in Pegnitz als Lehrkraft eingesetzt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 26. November 2020

Wiedemann

Landrat

Feulner

Personalratsvorsitzender

- (6) Den Kreisräten werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Entschädigung erstreckt sich auf notwendige Fahrten zum Sitzungsort, maximal auf die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.
- (7) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach Abs. 6 geleistet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (8) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten einer nachfolgenden Sitzung der Kreisgremien dienen und nicht am Tage der Gremiensitzung stattfinden, erhalten die Kreisräte eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung. Grds. wird für bis zu zwölf Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung gezahlt. Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend Abs. 6 erstattet. Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschussgemeinschaften entsprechend. Für die Teilnahme am Ortsverschönerungswettbewerb wird Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt, unabhängig vom am gleichen Tag stattfindender weiterer Sitzungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend

- a) für Arbeitsbesprechungen mit Kreisräten, zu denen der Landrat eingeladen hat,
- b) für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind,
- c) für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreisbürger sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdberater, Seniorenbeauftragte und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter von Behörden ehrenamtlich für den Landkreis Bayreuth tätig werden.

8.3

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Sprecher von Ausschussgemeinschaften im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LKrO erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 100 Euro zuzüglich 3,50 Euro monatlich je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 290,00 Euro sowie Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Bayreuth abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Bayreuth wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 6 Satz 1 gewährt.
- (2) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (1) Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € für einen Beratungsfall. Daneben werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 255,65 €.
- (3) Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 327,00 €. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden für Reisen innerhalb des Landkreises Bayreuth Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 150,00 € pro Monat.
- (4) Kreisjagdberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100.00 €.
- (5) Seniorenbeauftragte erhalten Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 30. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Bayreuth vom 14. August 2014) außer Kraft.

Bayreuth, 16. November 2020 Wiedemann Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle durch die Stadt Pottenstein

Verordnung

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle in den Gemarkungen Pottenstein, Prüll, Haßlach und Hohenmirsberg zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Pottenstein

Vom 1. November 2020

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2

und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Stadt Pottenstein wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- zwei Fassungsbereichen(Zone I)
- einer gemeinsamen engeren Schutzzone(Zone II)
- einer gemeinsamen weiteren Schutzzone(Zone III)

Die Aschenbrunnenquelle liegt auf dem Grundstück Flnr. 1149/21, Gemarkung Pottenstein, Stadt Pottenstein.

Die Doline liegt auf dem Grundstück Flnr. 7, gemeindefreies Gebiet und Gemarkung Prüll.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffent lichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Bayreuth und bei der Stadt Pottenstein niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

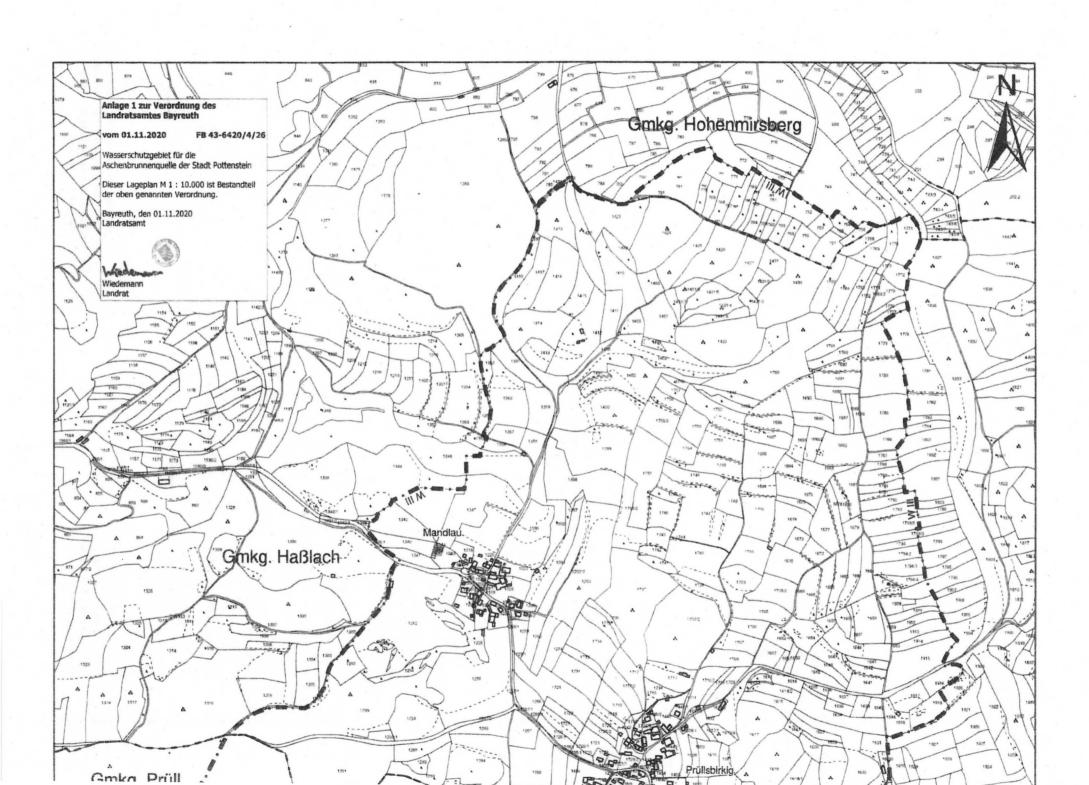
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

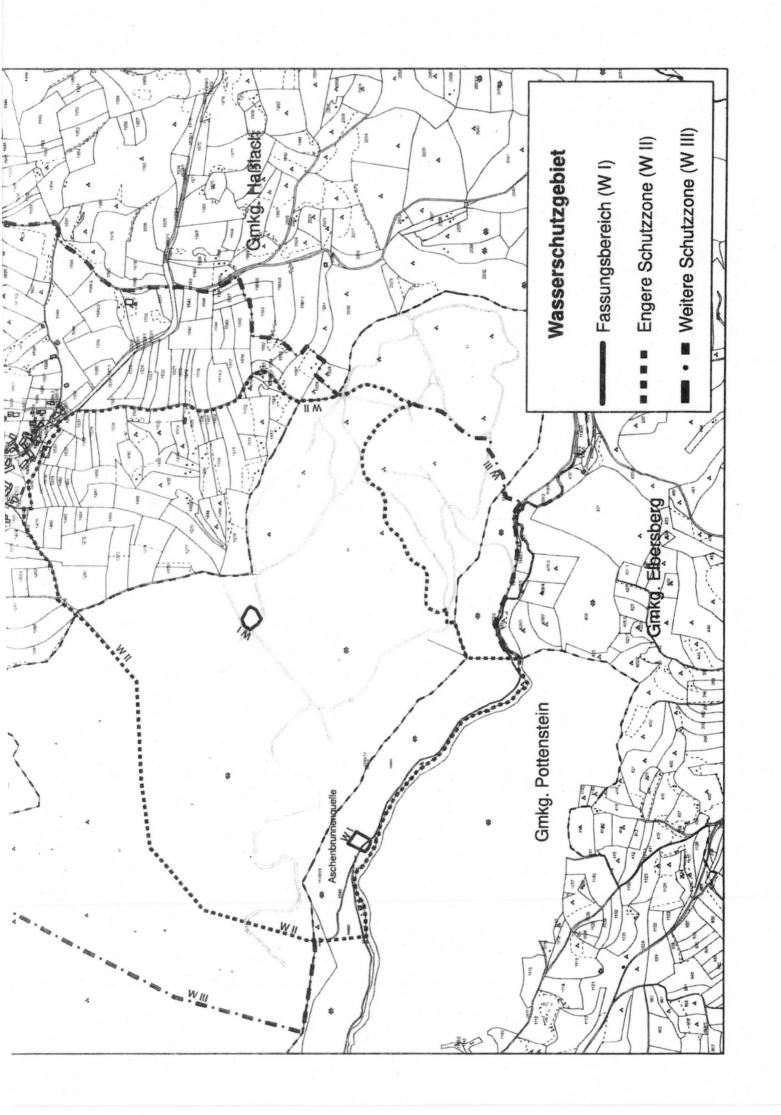
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	Ш
1.	bei Eingriffen in den Unterg	grund (ausgenommen in	Verbindung mit den n	nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche			men Bodenbearbeitung im Rahmen der nd- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten		nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, und - sofern die Bodenauflage wiederher- gestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten		
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten nur zulässig für Boder		nuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5.	Untertage-Bergbau, Tun- nelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind



		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	И	III
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten		nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de abzulagern (die Behand- lung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
3.	bei Abwasserbeseitigung un	d Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte			nur zulässig, wenn diese nur vorüberge- hend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errich- ten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewie- sen)	verboten		 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf genutzten Grundstücken
3.7	Abwassereinleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)

siehe Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

	***	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen	mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächi- gem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserschutz- gebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - wie in Zone II
4.2	Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zuverwenden			
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		 nur zulässig, wenn nachweislich (z. B. durch hydrogeologisches Gutachten) mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar, und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen (Ausnahme: übliche Veranstaltungen mit lokalem Charakter, z. B. Feuerwehrfeste)	verboten		 nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausrei- chenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erwei- tern			
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten nur Durchfahrten auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		



		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasen- flächen, Friedhöfe, Sportan- lagen	verboter		n
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	verboten nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mine- raldünger zulässig		nur zulässig bei standort- und bedarfsge- rechter Düngung
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen über 1.000 m²	verboten		nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldka- pazität
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand und maximal 4 m unter Gelände liegt
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern²	verboțen		nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errich- ten oder zu erweitern ²	verboten	verboten	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zulei- tungen
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern²	verboten		nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4
6.	bei landwirtschaftlichen, fo	orstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Fest- mistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	stoffdüngung in z und die Düngever eingehalten wird u		cker- und Grünlandflächen, wenn die Stick- zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt ordnung in der jeweils geltenden Fassung und übrigen Flächen einschließlich Brachland

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klär- schlammhaltigen Dünge- mitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanla- gen		verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	verboten	und Zwischenfrücht	rucht folgt, darf der Umbruch von Feldfutter ten erst ab 15.10. erfolgen. Eine wegen der htart unvermeidbare Winterfurche darf erst
6.5	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außer- halb von ortsfesten Anlagen	verboten		nur zulässig in allseitig dichten Foliensi- los bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Kop- pel- und Pferchtierhaltung	verboten		nur zulässig auf Grünland ohne dauer- haft flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für beste- hende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wild- gatterzuerrichten	verb	oten	
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	verboten		ten
6.10	Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	verb	oten	nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldka- pazität
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	verboten	nur zulässig für Insta	ndsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 7 neu anzulegen oder zu er- weitern	verboten		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	täten); sofern eine um		.000 m² zulässig (ausgenommen bei Kalamingehende Wiederbegrünung mit standortgerfolgt, ist Kahlschlag bis 5.000 m² zulässig
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

⁽²⁾ Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

⁽³⁾ Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG sind widerruflich; sie können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau oder den Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirt-

schaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a Buchstabe a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 25.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 27.10.1994 außer Kraft.

Bayreuth, 1. November 2020 Landratsamt Bayreuth Wiedemann Landrat

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/Bekannt machungen

abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 1. November 2020 **Landratsamt Bayreuth** Dr. Sheljaskow Regierungsoberrätin